

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 2
Reichmannsdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 597/1 der Gemarkung Reichmannsdorf für die öffentliche
Wasserversorgung der Stadt Schlüsselfeld**

Sachverhalt:

Mit Vorlage der Planunterlagen der Dr. Reiländer GmbH vom 30. November 2022 beantragte die Stadt Schlüsselfeld die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 2 Reichmannsdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 597/1 der Gemarkung Reichmannsdorf zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

Der jährliche Umfang der beantragten Grundwasserentnahme wurde auf 220.000 m³/a beziffert.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat der Erlaubniserteilung unter Auflagen für eine Zeitdauer von 3 Jahren als amtlicher Sachverständiger zugestimmt.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.2 ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von über 100.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Ergebnis der Vorprüfung:

Das Vorhaben liegt in keinem nach Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet. Aus Sicht der Dr. Reiländer GmbH wird das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen; auch im Zusammenwirken mit bereits bestehender Grundwasserentnahmen sind keine wesentlichen nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen. Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg gehört. Aus wasserwirtschaftlicher und aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme, Flora oder Fauna zu erwarten.

Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Stadt Schlüsselfeld sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 15. Dezember 2023

- Fachbereich 42.2 -



Lieb
Verw.-Inspektorin